

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
09.10.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVD/003/2024

- 9. Widmung öffentliche Fläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993
Teilflächen der Flurstücke 200/2, 202/1, 199/14, 198/6, 197/2 und 197/3
der Flur 2, Gemarkung Dierhagen
Vorlage: 2-034/24**

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: Ja 11

Beschluss-Nr.: 2-026/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 09.10.2024 die Widmung der Flurstücke 200/2, 202/1, 199/14, 198/6, 197/2 und 197/3 der Flur 2, Gemarkung Dierhagen, als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V ist die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe und Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten in der Verfügung festzulegen. Entsprechend werden die Flächen gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße gewidmet.

Diese öffentlichen Flächen sind in beigefügter Flurkarte mit Luftbild farblich dargestellt (gelb markiert - zugehörig „Kirchstraße“, blau dargestellt – zugehörig „Neue Straße“)

Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses und der nach Beschlussfassung durchzuführenden Bekanntmachung/Allgemeinverfügung.

Sachverhalt und Begründung:

Im Zuge der Errichtung des Mehrfamilienhauses „Kirchstraße 16c“ werden öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Stellflächen hergestellt.

Aufgrund der öffentlichen Nutzung sind die Flächen gemäß mit § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 zu widmen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V ist die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe und Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten in der Verfügung festzulegen. Entsprechend werden die Flächen gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Diese sind in beigefügter Flurkarte mit Luftbild farblich dargestellt (gelb markiert - zugehörig „Kirchstraße“, blau dargestellt - zugehörig „Neue Straße“).

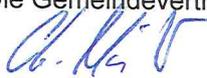
Die Dringlichkeit begründet sich darin, dass hier ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat für die Bedürfnisse der Allgemeinheit Flächen zur Verfügung zu stellen. Dafür ist es erforderlich, möglichst viel Flächen im Sinne des § 3 Nr. 4 StrWG M-V zur Verteilung des Verkehrs in der Ortschaft bereit zu stellen. Mit dieser Bereitstellung kommt der Träger der Straßenbaulast der ihm kraft Gesetzes auferlegten Pflicht nach.

gez. Marion Scholz
Amt für Planung und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.


Christiane Müller
Bürgermeisterin

